

BWRRV

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER
ROCK'N'ROLL VERBAND E.V.

Satzung (SAT)

(Version 03.2022)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte der Mitglieder	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Mitgliedsbeiträge	6
§ 11 Organe des BWRRV	6
§ 12 Präsident/in und Präsidium	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 16 Virtuelle Mitgliederversammlung	10
§ 17 Kassenprüfung	10
§ 18 Satzungsänderung	10
§ 19 Verbandsvermögen	10
§ 20 Auflösung des Verbands	10
§ 21 Schlussbestimmung	11

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 05. Dezember 1981 gegründete Verband führt den Namen

"Baden-Württembergischer Rock 'n' Roll Verband"

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.", nachstehend BWRRV genannt.

- 2) Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Verbands ist
1. Pflege und Förderung des Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Turnier- und Breitensports
 2. Vereinigung von Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Clubs auf regionaler Ebene des Bundeslandes Baden-Württemberg
 3. Durchführung von wettkampfmäßigen Veranstaltungen
 4. Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene gegenüber der Landesregierung und der Öffentlichkeit
 5. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV e.V.), in dem der Baden-Württembergische Rock 'n' Roll Verband e.V. (BWRRV) ordentliches Mitglied ist.
 6. Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder im Württembergischen Landessportbund (WLSB), Badischen Sportbund (BSB), Deutschen Tanzsportverband (DTV) und Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW).
- 3) Der Baden-Württembergische Rock 'n' Roll Verband e.V. erkennt die Satzungen des DRBV e.V., des WLSB, des BSB, des DTV und des TBW an, soweit sie der Satzung des BWRRV nicht entgegenstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Verbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
- 4) a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- b) Die Verbands- und Organämter gemäß § 11 und 12 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten usw. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
- c) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- d) Bei Bedarf kann das Präsidium, abweichend von § 3 Absatz 4 b Satz 1 beschließen, dass für die Ausübung der Verbands- und Organämter eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- e) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BWRRV teilt sich wie folgt in

1. Ordentliche Mitglieder

Rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Tanzsportes zur Aufgabe gestellt haben, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht.

2. Außerordentliche Mitglieder

Nichtrechtsfähige Vereine oder Gruppen in Baden-Württemberg, die überwiegend den Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Sport pflegen und deren Ziele und Tätigkeiten dieser Satzung und den Vorschriften über Gemeinnützigkeit nicht widersprechen.

3. Fördernde Mitglieder

Personen, Gruppen oder Institutionen, welche die Bestrebungen des Verbands unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den BWRRV oder den Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Sport in Baden-Württemberg hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch

1. Beitritt

Dazu ist ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen, über das das Präsidium entscheidet.

2. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet bei

1. Auflösung des Baden-Württembergischen Rock 'n' Roll Verbands e.V.

2. Austritt

Der Austritt kann frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft erfolgen, jedoch nur zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Ein Mitglied kann durch eine an das Präsidium gerichtete, schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten (Eingangsdatum) seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres erklären.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im DRBV, DTV oder des jeweiligen

Landessportbundes (WLSB, BSB) hat gleichzeitig die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im BWRRV zur Folge.

4. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums und ist zulässig wegen

a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Sports oder der Interessen oder des Ansehens des BWRRV

b) wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen oder Anordnungen des BWRRV

c) wiederholter Vernachlässigung der Zahlungsverpflichtungen

Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zu begründen und mittels eines eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.

Binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung hat das auszuschließende Mitglied das Recht Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unanfechtbar. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Auflösung eines ordentlichen, außerordentlichen oder fördernden Mitglieds

6. Tod eines Ehrenmitglieds oder natürlicher Personen gemäß § 5 (3)

2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Rückstände sind unverzüglich zu begleichen. Verbandsvermögen und Verbandseigentum ist sofort zurückzuerstatten.

Bereits bezahlte Mitglieds- oder Sonderbeiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Rechte der Mitglieder des BWRRV beginnen mit dem Beitritt, jedoch frühestens ab Zahlung der Beiträge.
- 2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung, sowie sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen, sowie zur Benutzung der Einrichtungen des BWRRV berechtigt.
- 3) Jedes Mitglied hat das aktive, jedes Einzelmitglied der Mitglieder i. S. d. § 5 Nr. 1, 2, 4 das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Ausgenommen davon sind die fördernden Mitglieder i. S. d. § 5 Nr. 3.
- 4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf angemessene Beteiligung an den Mitteln, die der BWRRV zur Förderung des Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Sports erhält.
Ausgenommen davon sind die fördernden Mitglieder i. S. d. § 5 Nr. 3 und die Ehrenmitglieder i. S. d. § 5 Nr. 4.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied die Satzung, die Finanzordnung, sowie die Geschäfts- und Sonderordnungen des BWRRV vorbehaltlos anzuerkennen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung festgelegt.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Organe des BWRRV

Die Organe des BWRRV sind der/die Präsident/in, das Präsidium, die Mitgliederversammlung und die Jugendvollversammlung.

§ 12 Präsident/in und Präsidium

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Schatzmeister/in. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Verbandsintern gilt folgendes: Die rechtsverbindliche Vertretung erfordert zwei Unterschriften.
- 2) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Präsident/in
 2. Vizepräsident/in
 3. Schriftführer/in

4. Schatzmeister/in
 5. Sportwart/in
 6. Breitensportwart/in
 7. Lehrwart/in
 8. Jugendwart/in
 9. bis zu 3 Beisitzer
- 3) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Mitglieder (Personen) anwesend sind.

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Der/die Präsident/in beruft bei Bedarf das Präsidium schriftlich, mündlich oder fernmündlich sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Präsidiumsmitglieder verlangen.

- 4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, selbst ergänzen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Bevollmächtigten, dem Präsidium und den Ehrenmitgliedern.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, Bevollmächtigte zu benennen.

Mit Ausnahme des Präsidiums und der Ehrenmitglieder wird das Sitz- und Stimmrecht durch die Vertreter der Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigte ausgeübt. Jeder Vertreter bzw. Bevollmächtigte kann die Stimmen mehrerer Mitglieder vertreten, jedoch nur das Stimmrecht für bis zu drei Mitglieder wahrnehmen.

- 2) In der Mitgliederversammlung sind Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und durch Vollmacht ausgewiesene anwesende Bevollmächtigte, stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Präsidiumsmitglieds in der Reihenfolge gemäß §12 Abs. 2). Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Das Präsidium kann die Leitung der Mitgliederversammlung, jedoch nicht die Entscheidung bei Stimmengleichheit, an eine Versammlungsleitung aus bis zu 3 Personen übertragen.

- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme.

Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Fördernde Mitglieder haben keine Stimme, nur Sitz in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Präsidiumsmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Vereine, die die Meldung ihrer Mitgliederzahlen an den DTV und den BWRRV nicht fristgemäß abgegeben haben, haben bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein weiteres Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 12 Abs. 2.

Das Präsidium kann die Leitung der Mitgliederversammlung auf eine Versammlungsleitung aus bis zu 3 Personen übertragen.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

- 6) Die gefassten Beschlüsse sind auch für die nicht in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bindend.

Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Präsidialmitglieder oder Kassenprüfer in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, finden zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen bis zu zwei Stichwahlen statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- 7) Der Beschlussfassung unterliegt:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

2. Entlastung des Präsidiums

3. Wahl des Präsidiums für drei Jahre, mit Ausnahme des Jugendwarts, der von der Jugendvollversammlung, jeweils vor der Mitgliederversammlung, nach der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, gewählt wird. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Im Präsidium können bis zu zwei Ämtern in Personalunion wahrgenommen werden, die dann aber nur 1 Stimme im Präsidium haben.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern für drei Jahre
 5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag eines Mitglieds, Ehrenmitglieds oder des Präsidiums mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Änderung der Satzung und der Jugendordnung
 7. Änderung der Finanzordnung
 8. Erwerb und Veräußerung unbeweglichen Vermögens
 9. Eingehung von Verbindlichkeiten über 5.000,- Euro im Einzelfall, soweit diese nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind.
 10. Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplans
 11. Entscheidung über den Widerspruch betreffend den Ausschluss eines Mitglieds.
 12. Auflösung des Verbands
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem eigens bestellten Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von diesem beurkundet und vom jeweiligen Leiter der Versammlung gegengezeichnet wird.

Jedes Verbandsmitglied erhält innerhalb von drei Monaten nach einer Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls per Post oder per Mail an die gemeldete Vereinsadresse. Anstelle einer Versendung des Protokolls kann auch eine Veröffentlichung des Protokolls auf der offiziellen Internet-Homepage des BWRRV erfolgen. Werden innerhalb von vier Monaten nach der Mitgliederversammlung keine Beanstandungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll muss enthalten:

1. die Zahl der Mitglieder und die Zahl der Stimmen
2. die Wahlergebnisse
3. die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse
4. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr jeweils bis zum Ende des Monats April statt.

Zu ihr sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung vom Präsidenten schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Herausgabe einer entsprechenden Verbandsmitteilung des BWRRV per E-Mail und Veröffentlichung auf der offiziellen Internet-Homepage des BWRRV. Die vom Präsidium und den Kassenprüfern jährlich der oMV zu erstattenden schriftlichen Berichte und Erklärungen, der Haushaltsplan-Entwurf sowie Anträge für die Tagesordnung gelten auch mit der Veröffentlichung auf der offiziellen Internet-

Homepage des BWRRV als den Verbandsmitgliedern zugegangen. Satz 3 gilt sinngemäß auch für die Herausgabe von Verbandsmitteilungen. Auf die Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

- 2) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vorher beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei Bedarf einberufen, wenn dies mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Präsidiums beschlossen wird.

Sie muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 16 Virtuelle Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen können auch virtuell durchgeführt werden.
- 2) Alle berechtigten Mitglieder können hierbei ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte indem sie
 1. im Wege der elektronischen Kommunikation ihre Stimmabgabe direkt ausüben
 2. oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben an den Vorstand im Vorhinein abgeben.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Kassenrevision durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt werden, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung darzulegen ist.
- 2) Kassenprüfer sind zwei Einzelmitglieder im BWRRV, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

§ 18 Satzungsänderung

- 1) Zur Abänderung der Satzung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung, wobei Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen zählen.
- 2) Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

§ 19 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus dem Kassenstand, dem Bankguthaben, dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Verbands.

§ 20 Auflösung des Verbands

1) Über die Auflösung des Verbands kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller nach § 13 Abs. 3 der Satzung möglichen Stimmen vertreten sind.

Die Absicht der Auflösung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief anzugeben.

2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließen kann.

Bei erneuter Einberufung ist darauf hinzuweisen.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Sports.

§ 21 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig oder unwirksam, d.h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. Dezember 1981 erstellt.

Änderungen am:	01.04.1990	29.04.2007	18.04.2021
	22.03.1992	20.04.2008	27.03.2022
	18.04.1993	29.03.2009	
	04.12.1994	03.04.2011	
	14.03.1999	25.03.2012	
	01.04.2001	29.03.2015	
	28.04.2002	03.04.2016	
	28.03.2004	03.01.2021 (nur Layout)	